

T e x t

zum Bebauungsplan "Steinweg" der Ortsgemeinde Rinzenberg

- I. Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BBauG)
- 1.1 Das Baugebiet liegt östlich der Ortslage Rinzenberg und ist im Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Birkenfeld als Wohnbaufläche ausgewiesen.
- 1.2 Die Begrenzung des Baugebietes ist in der Planurkunde mit einer schwarzen, unterbrochenen Linie gekennzeichnet.
- II. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG)
- 2.1 Gliederung in Baugebiete (§ 1 Abs. 2 BauNVO)
Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird als "Allgemeines Wohngebiet" (WA) gemäß § 4 BauNVO festgesetzt.
- 2.2 Ausnahmen im Baugebiet (§ 1 Abs. 6 - 8 BauNVO)
Die in § 4 Abs. 3 BauNVO genannten Anlagen sind im Allgemeinen Wohngebiet allgemein zulässig.
- 2.3 Stellplätze und Garagen für Kraftfahrzeuge (§ 9 Abs. 1 Ziff. 2 u. 4 BBauG und § 12 BauNVO)
Garagen mit direkter Einfahrt zur Straße müssen einen Abstand von mind. 5 m von der Straßenbegrenzungslinie haben.
- 2.4 Nebenanlagen (§ 14 BauNVO)
- 2.4.1 Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO sind allgemein zulässig.
- 2.4.2 Versorgungsanlagen im Sinne des § 14 Abs. 2 BauNVO sind als Ausnahmen zulässig.
- III. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG)
- 3.1 Vollgeschosse, Grundflächenzahl, Geschößflächenzahl (§ 16 bis 20 BauNVO)
Das Maß der baulichen Nutzung darf höchstens betragen:
- | Vollgeschosse
(Z) | Grundflächenzahl
(GRZ) | Geschoßflächenzahl
(GFZ) |
|----------------------|---------------------------|-----------------------------|
| I | 0,4 | 0,5 |
- Die Ausführung eines Kniestockes bis 0,50 m (OKD - OK-Pfette) ist zulässig.
- 3.2 Ausnahmen von der Zahl der Vollgeschosse (§ 17 Abs. 5 BauNVO)
Eine Überschreitung der Geschößzahl kann für talseitig freistehende Kellergeschosse gem. § 17 Abs. 5 BauNVO zugelassen werden, falls diese Anordnung durch die Geländeverhältnisse bedingt ist.
- IV. Bauweise (§ 22 BauNVO)
Im Baugebiet gilt gem. § 22 Abs. 2 BauNVO die offene Bauweise. Es dürfen nur Einzel- und Doppelhäuser errichtet werden.

V. Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG)

Baugrenzen (§ 23 Abs. 3 BauNVO)

Die überbaubare Grundstücksfläche ist durch Baugrenzen festgesetzt. Für die Einhaltung der erforderlichen Abstandsflächen gelten die Bestimmungen der Landesbauordnung (LBauO) für Rheinland-Pfalz.

Das Vortreten von Gebäudeteilen vor die Baugrenze ist im geringfügigen Maße zulässig.

VI. Nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 23 Abs. 5 BauNVO)

Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO und Anlagen nach § 23 Abs. 5 BauNVO nicht zulässig.

VII. Stellung und Höhenlage der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 BBauG)

7.1 Firstrichtung

Die Firstrichtung verläuft parallel zur Straße. Sie kann um 90 Grad geändert werden. Bei Walmdächern kann die Firstrichtung beliebig gewählt werden.

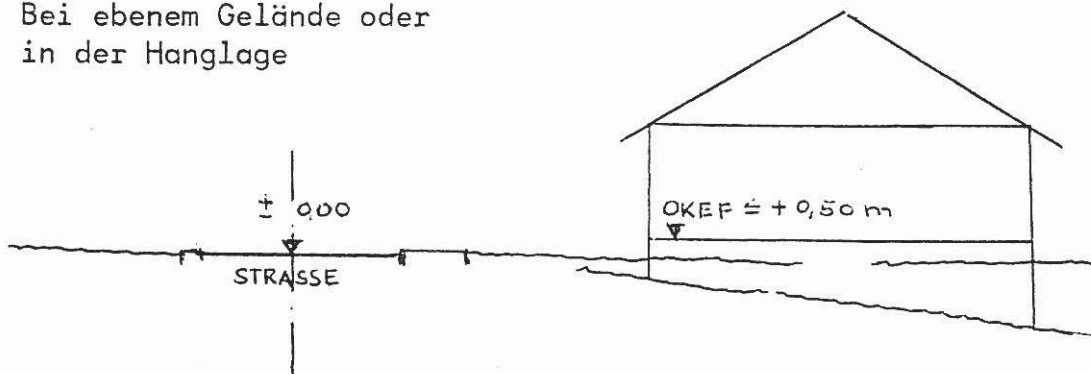
7.2 Höhenlage der baulichen Anlagen

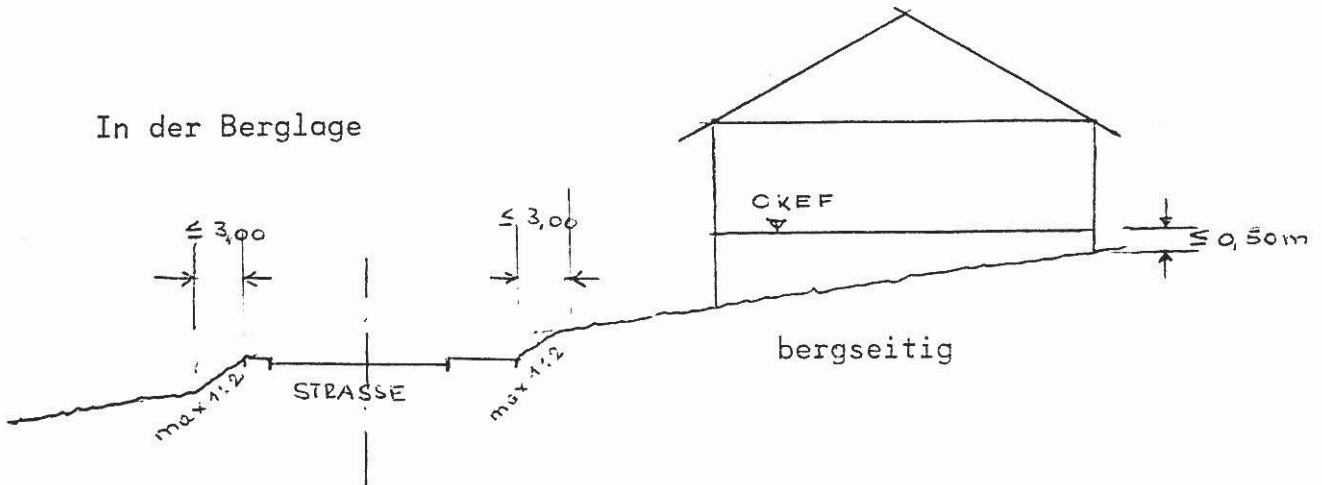
Die Erdgeschoßfußbodenhöhe wird bei ebenem Gelände und bei bergseitiger Erschließung auf max. 0,50 m (Gebäudemitte gemessen) über der angrenzenden Verkehrsfläche (Gehweg bzw. Schrammbord-Oberkante) festgesetzt.

Bei talseitiger Erschließung darf der Erdgeschoß-Fußboden nicht mehr als 0,50 m über bergseits angrenzendem natürlichen Gelände liegen - gemessen am höchstgelegenen Berührungspunkt Gebäude/Gelände.

Die Höhenlage der baulichen Anlagen ist so zu halten, daß der natürliche Geländeverlauf nicht wesentlich verändert wird.

Bei ebenem Gelände oder
in der Hanglage





VIII. Baugrundstücke (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BBauG)

Mindestgröße der Baugrundstücke

Die Mindestgröße der Baugrundstücke muß 500 qm betragen.

IX. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 u. 26 BBauG)

9.1 Maße

Die in der Planurkunde angegebenen Breitenmaße der öffentlichen Verkehrsflächen sind verbindlich.

Die Aufteilung des Straßenraumes ist nicht Gegenstand der Festsetzung.

9.2 Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern

Beim Bau der Erschließungsanlagen hat der jeweilige Grundstückseigentümer Aufschüttungen und Abtragungen (Böschungen) im Verhältnis von max. 1 : 1,5 bis 3,0 m Tiefe ab Straßenbegrenzungslinie sowie Stützmauern auf seinem Grundstück entschädigungslos zu dulden.

9.3 Sichtdreiecke

In den Sichtdreiecken muß aus Gründen der Verkehrssicherheit mind. 80 cm über Grund die Sicht freigehalten werden.

X. Öffentliche und private Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BBauG)

10.1 Parkanlagen und Grünflächen

Die nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke, soweit sie nicht als befestigte Hofflächen genutzt werden, sind gem. § 23 LBauO als Grünflächen oder gärtnerisch anzulegen und instand zu halten.

Die Verwendung der Vorgärten als Nutzgärten ist unzulässig. Anpflanzungen in den Vorgärten dürfen die für den Verkehr erforderliche Sicht nicht behindern. Privates Brachland im Plangebiet ist nicht gestattet.

10.2 Auffüllung und Abtrag

Bei der Geländeanlegung (Auffüllung und Abtrag) sind die Geländeverhältnisse der Nachbargrundstücke aufeinander abzustimmen.

Rinzenberg, den 1. Oktober 1985

Ortsgemeinde Rinzenberg

Pransky

Ortsbürgermeister



Genehmigt!

Gehört zur Verfügung vom:

4. Sept. 1985 Az. 60/610-13

Kreisverwaltung Birkenfeld
In Vertretung

Seher

Oberregierungsrat

